

den. Die deutschen Diözesangrenzen – auch die in der Bundesrepublik – erscheinen – geschichtlich bedingt – nicht viel weniger willkürlich als die bisherige politische deutsch-deutsche Grenze. Das norddeutsche Diasporabistum Osnabrück z.B. von seinen nördlichen und östlichen Teilen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Schwerin) bis an die Nordsee durch das Bistum Hildesheim getrennt, ergibt weder geographisch noch pastoral ein sinnvolles Gebilde. Die schlichte Wiederherstellung der Verhältnisse von einst verbietet sich da von selbst.

Vergleichbares gilt für das Erzbistum Paderborn, dessen westlicher von seinem östlichen Teil gleich durch zwei Bistümer (Hildesheim und Fulda) getrennt wird. Und die meisten westdeutschen Bistümer mit ihren Millionen nomineller Katholiken sind einfach zu groß, als daß sie ortskirchliche Gemeinschaft darstellen könnten. Das Erzbistum Freiburg zum Beispiel, das sich wie ein Bandwurm im Nordosten an Würzburg heranfrißt und mit seinem hohenzollerischen Schwanz bis 10 km vor Rottenburg vordringt, besteht aus so unterschiedlichen geographischen und sozialen Milieus, daß es höchstens im Klerus samt Kirchenverwaltung, aber kaum als „Volk“ eine Einheit abgibt.

Gerade, wer *nur* seelsorglich und nicht kirchenfürstlich denkt, hat da Grund, sich Zeit zu lassen, aber dabei wirklich alles neu zu bedenken. Rom, in seinem Apparat wie an seiner Spitze von deutschem Einheitsdenken ohnehin nicht begeistert, läßt sich Zeit, und es tut gut daran.

Zwischenstadium

Das neue ungarische Religionsgesetz

Am 24. Januar verabschiedete das ungarische Parlament mit überwältigender Mehrheit (es gab eine Gegenstimme und elf Enthaltungen) ein *neues Religionsgesetz*. Damit ist Ungarn das zweite Land des bisherigen „Ostblocks“, das im Zug des System-

wandels zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften auf eine neue gesetzliche Grundlage stellt. Im Frühjahr 1989 war *Polen* vorausgegangen, mit der Verabschiedung dreier Gesetze zum Staat-Kirche-Verhältnis: eines Gesetzes über die Beziehung des Staates zur katholischen Kirche, eines alle Religionsgemeinschaften betreffenden Gesetzes über die Garantie der Gewissens- und der Glaubensfreiheit sowie eines Gesetzes über die Sozialversicherung der Geistlichen (vgl. HK, Juni 1989, 286).

Das neue ungarische Religionsgesetz nennt die Gewissens- und Religionsfreiheit „grundlegende menschliche Freiheitsrechte“ und hält fest, jeder Bürger könne seine Religion persönlich und in Gemeinschaft frei ausüben. Niemand dürfe in der Ausübung seiner Religion behindert werden; es sei Recht der Eltern, über die ethische und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden. Das Gesetz schreibt die Trennung von Kirche und Staat sowie die Gleichberechtigung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften fest. Der Staat dürfe „im Bereich der inneren Gesetze der Kirchen“ nicht intervenieren, eine staatliche Zustimmung zur Ernennung kirchlicher Amtsträger ist nicht erforderlich.

Dem Gesetz zufolge dürfen sich Religionsgemeinschaften auf kulturellem und sozialem Gebiet sowie im Gesundheitswesen betätigen und dafür entsprechende Institutionen gründen. Die Kirchen können in diesen Bereichen „alles ausüben, was durch Gesetze und Verordnungen nicht dem Staat vorbehalten“ ist und entsprechende Institutionen gründen. Religionsunterricht in Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen wird erlaubt, ist aber kein Pflichtfach. Der Staat darf dem neuen Gesetz zufolge „keine Organe für Leitung und Überwachung“ der Religionsgemeinschaften einrichten: Das staatliche Kirchenamt wurde Mitte letzten Jahres aufgelöst.

Mit dem neuen Gesetz ist in Ungarn die Zeit der massiven staatlichen Ein-

mischung in das kirchliche Leben bzw. der schrittweise gewährten kleinen Auflockerungen jetzt offiziell vorbei. Den Kirchen, die derzeit alle Hände voll damit zu tun haben, die neuen Möglichkeiten zu nutzen und sich in ihrem inneren Gefüge auf die veränderte Situation einzustellen (vgl. HK, Juni 1989, 272 ff.), gibt das Gesetz den erforderlichen Freiraum, auch wenn im einzelnen Wünsche offengeblieben sind (so ist im militärischen Bereich nur „private“ Religionsausübung erlaubt, es wird aber keine Militärseelsorge eingerichtet). Es könnte aber durchaus sein, daß das jetzt verabschiedete Gesetz nur ein *Zwischenstadium* bei der Neuregelung der Beziehungen zwischen demokratischem Staat und Religionsgemeinschaften in Ungarn ist.

Schon bei der Parlamentsdebatte über den Entwurf erklärten einige Redner, das Gesetz sei überflüssig und schädlich. Andere plädierten für einen wesentlich kürzer gefaßten Gesetzestext. In der Debatte wurde auch darauf hingewiesen, daß Gewissens- und Religionsfreiheit ein Grundrecht sei, das nicht vom Staat gewährt werden müsse.

Tatsächlich ist ein umfassendes staatliches Religionsgesetz (bezeichnenderweise gibt es in den westlichen Ländern keine vergleichbaren Gesetze) bei allen Garantien und Freiräumen für die Kirchen und Religionsgemeinschaften immer noch Ausfluß bzw. Erbe der Bevormundungs- und Überwachungsmentalität, die das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften in den Ostblockländern bisher weitgehend geprägt hat.

Nach den Wahlen Mitte März wird das ungarische Parlament völlig anders zusammengesetzt sein als dasjenige, das jetzt das Religionsgesetz verabschiedete. Es könnte also schon bald zumindest zu einer Novellierung des neuen Gesetzes kommen. In der *Tschechoslowakei* wurden nach der Wende die bisherigen massiven Beschränkungen der Religionsfreiheit aufgehoben. Ein neues Religionsgesetz ist offenbar in Vorbereitung, wobei auch hier die Wahlen im Juni eine neue Konstellation schaffen werden.

Es ist ein deutlicher Beleg für das mühsame Vorankommen des Reformprozesses in der *Sowjetunion* (vgl. ds. Heft, S. 117 ff., daß dort noch nicht einmal ein offizieller Entwurf eines neuen Religionsgesetzes vorliegt. Die 1989 bekannt gewordenen vorläufigen Entwürfe (vgl. HK, Mai 1989, 206 ff.) signalisieren zwar im Blick auf die sowjetische Situation einen gewaltigen Schritt nach vorn, bleiben aber deutlich hinter dem jetzt verabschiedeten ungarischen Religionsgesetz zurück.

III

Wandel

US-Bischöfe sorgen sich um Finanzprobleme – zu Hause und nun auch in Rom

Als der Papst im Januar den bisherigen Erzbischof von Detroit, Kardinal *Edmund Szoka*, zum neuen Präsidenten der (vatikanischen) Präfektur für Wirtschaftsangelegenheiten ernannte, überraschte das kaum jemanden, der Person und Hintergründe einigermaßen kannte. Der polnischstämmige Szoka gilt seit langem als ein dem gegenwärtigen Papst freundschaftlich verbundener Bischof – bei seinem letzten USA-Besuch machte Johannes Paul II. einen einzigen Abstecher in eine Diözese des Nordostens, eben nach Detroit. Szoka entstammt zudem der Kirche eines Landes, das für den Apostolischen Stuhl immer auch so etwas wie eine „magic money-machine“ war: galt die US-Kirche bislang doch als ein leuchtendes Beispiel dafür, daß eine Ortskirche trotz strikter Staat-Kirche-Trennung und ohne den Einzug von Kirchensteuern durch staatliche Finanzbehörden über eine *beträchtliche Finanzkraft* verfügen kann.

Aber was Szoka in der gegenwärtigen Lage der Vatikanfinanzen obendrein interessant macht, sind nicht nur sein finanzieller Rückhalt im Heimatland und das für einen US-Oberhirten unverzichtbare Geschick im „fund-raising“, sondern ist die von ihm vor nicht langer Zeit erst bewiesene Fähigkeit, auch unpopuläre Maßnahmen zur Ge-

sundung der kirchlichen Finanzen zu ergreifen und durchzustehen. Der Name Szoka steht in den Vereinigten Staaten für die inzwischen unumgänglich gewordenen Bemühungen vieler Diözesen, defizitär gewordene Strukturen zu verändern, im schlimmsten Fall auch abzustoßen. Denn seit langem hat die US-Kirche an der schon sprichwörtlich gewordenen Gesundheit ihrer Finanzen beträchtlich eingebüßt.

Szoka ist einer von mehreren US-Bischöfen, deren Entschluß, auch vor kräftigen Einschnitten in den kirchlichen Besitzstand nicht zurückzuschrecken, für Aufsehen sorgte und ihnen allerlei Anfeindungen einbrachte. Vor mehr als einem Jahr schockte der Erzbischof seine Diözesanen nämlich mit der Ankündigung, knapp 50 Pfarreien in der *Innenstadt* von Detroit schließen zu wollen – selbst wenn das, was davon später realisiert wurde, nicht mehr ganz so drastisch ausfiel wie die Ankündigung. Einige Bischöfe hatten ähnliches bereits vor ihm getan, andere folgten ihm – vor wenigen Wochen erst der Oberhirte einer der traditionsreichsten US-Diözesen, Chicagos Erzbischof Kardinal *Joseph Bernardin*.

Das Problem, um das es dabei geht, ist nicht neu und überall im wesentlichen das gleiche: Die US-Kirche befindet sich in einem Strukturwandel, der sie an die Grenzen des noch Finanzierbaren treibt. Bischof *Howard Hubbard* von Albany (Bundesstaat New York) brachte dies einmal auf die einprägsame Formel, daß viele US-Städte schlicht „overchurched“ seien. Gerade in den traditionellen Siedlungsgebieten der US-Katholiken, den inneren Bezirken der Großstädte, entstand eine Vielzahl von Kirchen einzelner ethnischer Gruppen mit ihren jeweiligen Einrichtungen. Mit dem Rückgang des Einflusses und der Bedeutung einzelner Volksgruppen und der stärkeren Durchmischung von Einwanderergruppen (mit einigen bezeichnenden Ausnahmen) hat sich inzwischen die seelsorgliche Bedarfslage geändert.

Hinzu kommt, daß Katholiken als soziale Aufsteiger innerhalb der prote-

stantisch geprägten US-Gesellschaft mehr und mehr in die Vorstädte zogen. So entstand einerseits ein Bedarf an neuen Kirchen in den wohlhabenderen Vierteln am Rande der Städte, während in den Innenstädten sich mehr Unterschichtsangehörige – Schwarze, Latinos etc. – ansiedelten, zugleich aber von den bürgerlich bestimmten Pfarreien zu wenig getan wurde, um diese neuen Gruppen in den Pfarreien zu beheimaten. Und wo es gelang, Schwarze in die Gemeinden hereinzunehmen, verstärkte dies nicht selten den Exodus der Weißen.

Nimmt man die rückläufigen Gottesdienstbesucherzahlen, den Mangel an Priestern und Ordensleuten sowie den Umstand hinzu, daß Laienkräfte in den Schulen, Sozialeinrichtungen und Gemeinden höher bezahlt werden müssen als Zölibatäre, so läßt sich in etwa das Dilemma ermessen, in dem US-Bischöfe sich gegenwärtig befinden. Irgend jemandem treten sie mit den Fragen, die sie stellen, oder den Maßnahmen, die sie treffen, immer auf die Füße: Wie lange soll eine Gemeinde Zuschüsse aus dem diözesanen Finanzausgleich erhalten? Wie tief dürfen die Gottesdienstbesucherzahlen absinken, ohne daß die Aufrechterhaltung einer Gemeindestruktur wegen ihrer Bedeutung für soziale Problemgruppen in Frage gestellt werden muß? Ab welcher Schüler-Lehrer-Relation muß eine Pfarrschule geschlossen oder mit einer anderen zusammgelegt werden?

Und da kaum etwas so heikel ist wie Maßnahmen kirchlicher Behörden, die konkrete Lebensgewohnheiten betreffen, kann man sich ausmalen, welche Auseinandersetzungen solche Änderungen für die betroffenen Diözesen bedeuten. Wo *soziale Fragen* berührt werden, ist dies besonders heikel: Erzbischof Szoka mußte sich gar den Vorwurf gefallen lassen, seine Entscheidungen mit ihren Folgen gerade für die schwarzen Katholiken seien „eklatant rassistisch“.

Man darf also gespannt sein, ob es ihm in Rom gelingen wird, den durch Erzbischof *Marcinkus* lädierten Ruf der Amerikaner im kirchlichen Finanzwesen wieder etwas aufzupolieren. nt